

Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Diözesanrats im Bistum Eichstätt

§ 1 Allgemeines

Die Vollversammlung des Diözesanrats ist grundsätzlich öffentlich. Die Vollversammlung kann auf Antrag beschließen, Tagesordnungspunkte in einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verweisen.

§ 2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Sie ist mit der Einberufung bekanntzugeben und wird von der Vollversammlung beschlossen.

§ 4 Anträge

1. Anträge an die Vollversammlung können stellen:
der Vorstand des Diözesanrats,
die Sachausschüsse des Diözesanrats,
die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats,
die Laienräte auf allen Ebenen der Diözese,
die diözesanen Organisationen.
2. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle des Diözesanrats einzureichen und den Mitgliedern fünf Tage vor der Vollversammlung zuzustellen. Anträge, die nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

§ 5 Leitung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Vollversammlung. Er/sie kann sich dabei vertreten lassen.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

§ 6 Wortmeldungen

1. Die Wortmeldung erfolgt durch einfaches Handzeichen.
2. Die Reihenfolge der redenden Personen bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.
3. Die antragstellende Person hat auf Verlangen außer der Reihenfolge das Wort.

4. Die Leitung der Versammlung darf im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vollversammlung die Redezeit beschränken.
5. Die Leitung kann einer redenden Person das Wort entziehen, wenn sie nicht zur anstehenden Sache spricht.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen denen zur Sache vor.
2. Geschäftsordnungsanträge erfolgen durch doppeltes Handzeichen.
3. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.
4. Geschäftsordnungsanträge sind Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste, Verweisung an einen Sachausschuss, Unterbrechung, Vertagung, Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung und Begrenzung der Redezeit.
5. Geschäftsordnungsanträge gelten als angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird.
6. Wer zur Sache gesprochen hat, kann nicht Antrag auf Schluss der Debatte, wer auf der Redeliste steht, nicht Antrag auf Schluss der Redeliste stellen.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt auf die Fragen der Leitung in der Reihenfolge, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält, in der Regel durch einfaches Handzeichen.
2. Die Versammlung hat geheim oder namentlich abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat nur eine Stimme.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahlen gemäß § 5 4. der Satzung finden im Rahmen einer Vollversammlung statt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus einer Wahlleitung, einem Mitglied der Geschäftsführung und einem weiteren Mitglied.
3. Der Wahlausschuss wird vom Vorstand berufen. Personen, die dem Wahlausschuss angehören, können sich nicht zur Wahl stellen.
4. Wahlvorschläge können in Textform beim Wahlausschuss über die Geschäftsstelle des Diözesanrats eingereicht werden.
5. Im Rahmen der Vollversammlung können Wahlvorschläge bis zu Beginn des Wahlaktes eingereicht werden.
6. Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss die Zahl der wahlberechtigten Personen fest und gibt die Wahlvorschläge bekannt.
7. Dem Antrag eines Mitglieds auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.
8. Die Wahlen erfolgen schriftlich.

9. Ungültig ist ein Stimmzettel:
 - a. aus dem nicht klar hervorgeht, wer gewählt werden soll,
 - b. auf dem Namen vermerkt sind, die nicht vorgeschlagen waren,
 - c. auf dem mehr Namen vermerkt sind, als Personen zu wählen sind,
 - d. mit Mehrfachnennungen von Kandidierenden,
 - e. mit Kommentaren.In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
10. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
11. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
13. Scheidet während der Amtsperiode eine beisitzende Person des Vorstands aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
14. Nach Durchführung der Wahl erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, in dem das Ergebnis festgestellt und das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird. Nach dieser Feststellung vernichtet der Wahlausschuss die Stimmzettel und beendet seine Tätigkeit.

§ 10 Protokollführung

1. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In der Niederschrift sind der wesentliche Ablauf und die Ergebnisse der Versammlung aufzunehmen. Die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von acht Wochen zu zusenden.
3. Gegen das Protokoll oder gegen einzelne Teile desselben können von jedem Teilnehmenden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einwände erhoben werden. Über die Einwände entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und kann nur mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats abgeändert, ergänzt oder neugefasst werden.

Beschlossen von der Vollversammlung des Diözesanrats am 19.09.2020